

Antragsteller

Ort, Datum

**Antrag auf Genehmigung
zur Erstellung eine(s)**

An die
Friedhofsverwaltung
Postfach 11 54
76584 Gernsbach

- Grabmals
- Grabeinfassung
- Abschlusstafel
- Holzkreuzes

auf dem Friedhof

<input type="checkbox"/> Einzelgrab	<input type="checkbox"/> Einzelurnengrab	Grabstelle-Abt./Reihe/Nr.
<input type="checkbox"/> Reihengrab	<input type="checkbox"/> Familiengrab	

Personalien des Verstorbenen

--

Grabmal

Form –Skizze siehe Rückseite-	Maße
	Höhe:
	Breite:
	Tiefe:
Werkstoff	Farbe:

Bearbeitung

Lieferfirma und Herstellungskosten

Lieferant	voraussichtliche Herstellungskosten in €
-----------	--

Unterschrift des Nutzungsberechtigten Vor- und Familienname	Bemerkungen Zwischen Unterbau und Grabplatte muss ein Abstand von mindestens 2 cm (Lüftung)eingehalten werden. Der Antrag wird nach Maßgabe der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie den Angaben unter Nr. 1-5 auf der Rückseite dieses Antrags genehmigt. Ort, Datum - Friedhofsverwaltung -
--	--

zutreffendes bitte ankreuzen

Zeichnung –Vorder- und Seitenansicht- (Sonderzeichnungen bitte beifügen)

Maßstab ca. 1:.....

Wortlaut der Inschrift: Die Namen müssen so eingesetzt werden, wie sie standesamtlich beurkundet sind.

1. Nach § 16 der Friedhofsordnung der Stadt Gernsbach bedarf die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Beim Erstellen eines Grabmals ist darauf zu achten, dass die Positionierung dem gültigen Belegungsraaster entspricht. Hierfür wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Friedhofmitarbeiter unter der Handynummer 0172-3 607 179 in Verbindung zu setzen.
2. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, in Verbindung mit den Richtlinien, die der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks Ffm., Weißkirchener Weg 16, in dem Merkblatt über die Standsicherheit von Grabsteinen erarbeitet hat. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
3. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet grundsätzlich der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle. Das Grabmal ist mit dem Sockel durch Metalldübel zu verbinden.
4. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden.